

## STELLUNGNAHME

# Entwurf der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

---

Die WVMetalle begrüßt den Entwurf der AbLaV und ihre wettbewerbliche Ausrichtung. Sowohl die Umstellung auf Ausschreibungen als auch die Lockerung der Anforderungen erhöhen Angebot und Wettbewerb. Im Zuge eines wachsenden Angebots ist es allerdings kritisch, wenn gleichzeitig die Höchstnachfrage halbiert wird.

Die Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) hat sich bewährt und wird als Instrument zur Flexibilisierung industrieller Nachfrage zu Recht fortgeführt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Weißbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“ explizit die Mobilisierung großer industrieller Lasten verlangt wird, sind Instrumente wie die AbLaV notwendig. Die Flexibilität der Stromnachfrage (Demand Side Management, DSM) kann erheblich zur Funktionsfähigkeit des Strommarktes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit beitragen. Dafür müssen – neben dem Abbau von regulatorischen Hemmnissen – jedoch auch adäquate Anreize für die Industrieunternehmen gesetzt werden. Lastverzicht oder Lastverschiebung unterliegen ökonomischen, technischen und rechtlichen Restriktionen und müssen finanziell kompensiert werden. Die AbLaV setzt als sinnvolle Ergänzung zum Regelenergiemarkt, Anreize für Industrieunternehmen Sofort-Abschaltbare-Lasten (SOL) und Schnell-Abschaltbare-Lasten (SNL) zur Verfügung zu stellen.

Derzeit sind 465 MW als SOL und 979 MW als SNL präqualifiziert und die Netzbetreiber rufen die abschaltbaren Lasten in Stresssituationen ab. Bekanntes Beispiel ist die Unterstützung während der Sonnenfinsternis am 13. März 2015, als vor allem die Aluminiumelektrolysen mehrfach durch die Netzbetreiber abgeschaltet wurden.

Die WVMetalle begrüßt den Entwurf der Verordnung über Vereinbarungen zu Abschaltbaren Lasten vom 25.05.2016 und den Gesetzentwurf zur Änderung von § 13 Abs. 4a und b des EnWG. Dies gilt im Besonderen für die Fortführung der Unterscheidung in sofort und schnell abschaltbare Lasten und die geplante Laufzeit. Durch den Referentenentwurf können die bestehenden Anbieter abschaltbarer Lasten ihr Angebot aufrecht erhalten. Zudem bekommen neue Anbieter eine Chance, ihre Flexibilität über die etablierten Regelenergieprodukte hinaus zu vermarkten.

Die WVMetalle unterstützt den Übergang zu einem Ausschreibungsverfahren. Hierzu und zu weiteren Punkten nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung.

### **1. Bisherige Höchstnachfrage für abschaltbare Lasten beibehalten**

Durch eine Vielzahl von Änderungen gegenüber der geltenden Fassung der AbLaV wird das Angebot abschaltbarer Lasten erwartungsgemäß steigen. So werden die Mindestschwelle von 50 MW auf 10 MW gesenkt, die Definition der Nicht-Verfügbarkeit gelockert und der Erbringungszeitraum von einem Monat auf eine Woche verkürzt. Zur Erweiterung des Angebots steht es allerdings im Gegensatz, die Höchstnachfrage zunächst auf je 750 MW für sofort und schnell abschaltbare Lasten zu halbieren. Diese Begrenzung würde kaum Anreize setzen, um insgesamt mehr abschaltbare Lasten als heute zu mobilisieren. Vielmehr ist – abhängig von den technischen Voraussetzungen – eine Verlagerung zum höherwertigen Produkt der sofort abschaltbaren Lasten zu erwarten. Die WVMetalle schlägt daher vor, das Ausschreibungsvolumen gemäß § 8 Abs. 1 auf je 1.500 MW festzulegen und § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 zu streichen. Unbenommen davon kann die Gesamtabschaltleistung gemäß § 8 Abs. 4 ab dem 01.07.2018 durch die BNetzA festgelegt werden.

### **2. Wert sofort abschaltbarer Lasten würdigen**

Die sofort abschaltbaren Lasten sollen für die automatische Unterfrequenzauslösung mit einer deutlich verkürzten Reaktionszeit von mindestens 200 Millisekunden zur Verfügung stehen. Schnell abschaltbare Lasten sollten weiterhin innerhalb von 15 Minuten abrufbar sein und sind nicht mit einer Unterfrequenzauslösung verknüpft. Die WVMetalle empfiehlt angesichts der zusätzlichen Sicherungsfunktion und unmittelbaren Verfügbarkeit, den maximalen Leistungspreis gegenüber der heutigen Regelung (Vergütung von 2.500 € pro Monat) nicht zu senken und entsprechend in § 4 Abs. 2 auf mindestens 600 Euro je Erbringungszeitraum anzupassen.

### **3. Erfahrungen der Anbieter nutzen**

Die WVMetalle schlägt vor, die Erfahrungen der Anbieter abschaltbarer Lasten in den Bericht der BNetzA gemäß § 17 Abs. 1 einzubeziehen. Nur durch die Befragung der Anbieter kann ein ausgewogenes und vollständiges Bild gewonnen werden.

**Berlin, den 20. Juni 2016**

#### **Kontakt:**

Michael Schwaiger  
Referent Energiepolitik  
Telefon: 030 / 72 62 07 – 122  
E-Mail: [schwaiger@wvmetalle.de](mailto:schwaiger@wvmetalle.de)

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin